

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

202. Geänderter Studienplan für das Diplomstudium Katholische Religionspädagogik an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 03)

I. ABSCHNITT AUFGABENSTELLUNG - QUALIFIKATIONSPROFIL

1. (1) Das Studium der Katholischen Religionspädagogik qualifiziert zu einem rational und wissenschaftlich verantwortbaren Umgang mit dem christlichen Glauben in Kirche und Gesellschaft.

) Basisqualifikationen:

a) Methodische Grundlagen: Sachgerechter Umgang mit Literatur und wissenschaftlichen Hilfsmitteln, Erlernen wissenschaftlichen Problembewusstseins, Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, Fähigkeit zum verantworteten wissenschaftlichen Diskurs sowie zum sachgerechten Umgang mit modernen Kommunikationstechnologien;

b) Persönlichkeitsprofil: Erwerben theologischer Urteilsfähigkeit, kommunikativer Kompetenz und Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur spirituellen Begleitung;

c) Medium Sprache: Wissen um biblische Sprach- und Denkmuster sowie um jene der heute lebenden Menschen; Argumentations- und Kritikfähigkeit; Umgang mit modernen Sprachen;

d) Besitz von Grundkenntnissen: aus Quellentexten des Christentums, des Judentums und anderer Religionen; in philosophischen, biblischen, systematisch-theologischen, historischen und praktisch-theologischen Disziplinen;

e) Zusammenschau der theologischen Disziplinen und existentielle Integration: Wissen um die Einheit der Theologie und der christlichen Tradition; Verfügen über Grundorientierungen für christliche bzw. kirchliche Existenz; Verbinden von theologischen Inhalten mit der eigenen Biographie und dem persönlichen und gemeinschaftlichen Glaubens- und Lebensvollzug;

f) Gesellschaftliche Entwicklungen in ihrer Relevanz für die Theologie: Kennen und Beurteilen von Veränderungen der Grundkonzeptionen des Individuums und der Gesellschaft; Verfügen über Grundkenntnisse gesellschaftlicher und ekklesiologischer Strukturen und deren Verhältnis zueinander; Eingehen auf spezifische Herausforderungen der Gegenwart.

(3) Qualifikationen resultierend aus den Schwerpunktsetzungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg: Studierende können individuell Schwerpunkte setzen durch ein vertieftes Studium der Philosophie, der Bibelwissenschaften und der Weltreligionen, durch Frauen- und Geschlechterforschung, im Erwerb sozialer und kommunikativer Kompetenz (Gesprächsführung, Leitungsfunktion usw.) oder durch Mitarbeit in einem Forschungsprojekt.

(4) Spezifische Qualifikationen:

a) Qualifikation, die Lebensrealität der Menschen wahrzunehmen und innerhalb religionspädagogischer Handlungsfelder (Schule, Erwachsenenbildung, Kinder- und Jugendarbeit u.a.) angemessen zu reagieren;

b) Praxiserfahrung in den genannten Bildungsbereichen; Kennenlernen vielfältiger Methoden; wissenschaftliche Reflexion der Praxiserfahrungen unter Einbezug von Kenntnissen aus folgenden Bereichen: Pädagogik, Religionspädagogik, Religionspsychologie, Medienpädagogik;

c) Fähigkeit zur religiösen Erschließung von Alltagserfahrungen und zur Erschließung des christlichen Glaubens in den jeweiligen Kontexten;

d) Spezialwissen aus einem der Fakultätsschwerpunkte.

(5) Studienziele und Berufsmöglichkeiten: Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Katholische Religionspädagogik arbeiten in erster Linie in Schule und kirchlichem Bildungsbereich. Darüber hinaus bieten sich Berufsfelder an wie: Medienjournalismus, Erwachsenenbildung, außerschulische Kinder- und Jugendarbeit u.v.m. Ebenso ist natürlich auch die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen theologischer Fakultäten eröffnet. Katholische Religionspädagogik ist einer der Quellenberufe für Psychotherapie und Supervision.

II. ABSCHNITT ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 2. Voraussetzung für das Diplomstudium Katholische Religionspädagogik ist die allgemeine Universitätsreife, die entsprechend § 35 UniStG nachzuweisen ist. Eine studienrichtungsspezifische Zulassungsvoraussetzung für Absolventinnen und Absolventen höherer Schulen ohne die Pflichtgegenstände Latein und/oder Griechisch ist die Ablegung von Zusatzprüfungen in Latein und/oder Griechisch, die bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung zu erfolgen hat (§ 4 Abs. 1 UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998).

III. ABSCHNITT STUDIENDAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Studiendauer

§ 3. Das Diplomstudium Katholische Religionspädagogik hat eine Studiendauer von zehn Semestern.

Studienabschnitte

§ 4. Das Diplomstudium Katholische Religionspädagogik gliedert sich in zwei Studienabschnitte, wobei der erste Studienabschnitt vier Semester umfasst, der zweite Studienabschnitt sechs Semester.

Stundenrahmen

§ 5. Insgesamt sind im Diplomstudium Katholische Religionspädagogik Pflichtfächer im Ausmaß von 153 Semesterstunden zu absolvieren. (Eine Semesterstunde entspricht einer einstündigen Lehrveranstaltung über ein Semester, also mind. 14 mal 45 Minuten.) Davon entfallen 76 Semesterstunden auf den ersten Studienabschnitt, 77 Semesterstunden auf den zweiten Studienabschnitt. Darüber hinaus sind 17 Semesterstunden in freien Wahlfächern zu absolvieren. Insgesamt beträgt der Stundenrahmen damit 170 Semesterstunden.

Studieneingangsphase

§ 6. Das Diplomstudium Katholische Religionspädagogik beginnt mit einer allgemeinen Eingangsphase im Ausmaß von 12 Semesterstunden. Diese ist nach Möglichkeit in den ersten beiden Semestern des Studiums zu absolvieren.

Freie Wahlfächer

§ 7. (1) Freie Wahlfächer im Ausmaß von 17 Semesterstunden können von den Studierenden ergänzend zu den Pflichtfächern frei gewählt werden. Die Studienkommission empfiehlt, dabei besonders im zweiten Studienabschnitt auf inhaltliche Bezüge zu theologischen Themen, insbesondere auch zum Thema der Diplomarbeit zu achten. Es ist auch möglich, weitere Fächer aus dem Bereich der Katholischen Religionspädagogik im Sinne einer besonderen Schwerpunktbildung zu wählen.

(2) Wenn Studierende im Bereich der freien Wahlfächer bestimmte Module (acht Semesterstunden) gewählt haben, so ist dies in den Diplomprüfungszeugnissen und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen. Genauere Angaben zu den empfohlenen Modulen enthält das interne Lehrveranstaltungsverzeichnis, welches am Beginn jedes Semesters den Studierenden zur Verfügung gestellt wird und auch auf der Homepage der Fakultät über das Internet zugänglich ist.

Vorziehen von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

§ 8. Die Studierenden können Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von bis zu zehn Semesterstunden im ersten Studienabschnitt absolvieren, sofern sie alle Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase positiv absolviert haben.

Internationale Anrechnung gemäß ECTS

§ 9. (1) Die Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Katholische Religionspädagogik werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) bewertet. Im Diplomstudium müssen insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht werden, wobei jedem Semester 30 ECTS-Punkte zugeordnet werden. Die ECTS-Punkte für einzelne Lehrveranstaltungen, für die Diplomarbeit und für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung werden gemäß dem geschätzten Arbeitspensum berechnet, welches für die einzelnen Teile des Studiums erforderlich ist. Das Arbeitspensum setzt sich zusammen aus der Anwesenheitszeit in Lehrveranstaltungen,

der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit (z.B. Lesestoff, Referatsvorbereitung) sowie dem Aufwand für die Prüfungsvorbereitung bzw. für die Abfassung von schriftlichen Arbeiten.

(2) In den 300 ECTS-Punkten enthalten sind auch jene Punkte, die in den freien Wahlfächern erreicht werden. Da diese von der Wahl der Studierenden abhängen, können darüber nur Mindestangaben gemacht werden, um die erforderliche Punktezahl für jeden Studienabschnitt zu erreichen.

IV. ABSCHNITT LEHRVERANSTALTUNGSTYPEN

§ 10. (1) Der Studienplan für das Diplomstudium Katholische Religionspädagogik sieht Lehrveranstaltungen folgenden Typs vor:

1. Vorlesungen (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen des Faches in Vortragsform, wobei den Studierenden die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung einzuräumen ist.
2. Spezialvorlesungen (SV) dienen der Vermittlung von Spezialkenntnissen aus dem aktuellen Forschungsstand und aus besonderen Forschungsbereichen des Faches.
3. Konversatorien (KO) dienen der Rezeption und diskursiven Vermittlung und/oder Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien oder Forschungsgegenständen.
4. Übungen (UE) dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, wobei der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter eine wesentliche Funktion der Aufbereitung, Strukturierung und Lenkung zukommt.
5. Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Fragestellungen und Methoden des Faches durch Referate, Diskussionen und/oder Fallerörterungen zu behandeln.
6. Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen, die der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion dienen sollen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten insbesondere in Form eines Referates und einer schriftlichen Arbeit oder äquivalenter Leistungen verlangt.
7. Privatissima (PV) sind Lehrveranstaltungen zur Anleitung, Diskussion und Betreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen Arbeitsmethoden und Arbeitsfortschritt im Sinne einer konstruktiven Kritik behandelt werden.
8. Exkursionen (EX) dienen der innerhalb der Universität und am Universitätsstandort nicht möglichen Veranschaulichung vor Ort.
9. Schulpraktika (SP) bezeichnen unter der Leitung von Betreuungslehrerinnen und -lehrern gehaltene Praktika.
10. Vorlesungen mit Proseminar (VP).
11. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten, dem Erwerb wissenschaftlicher Methoden und der Übung ihrer Anwendung, sowie der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, wobei der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter in erster Linie eine kontrollierende und anleitende Tätigkeit zukommt.

(2) Mit Ausnahme der Vorlesungen und Spezialvorlesungen haben alle angegebenen Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter (siehe § 18).

V. ABSCHNITT BEZEICHNUNG, GLIEDERUNG UND STUNDENAUSMASS DER PFLICHT- UND WAHLFÄCHER

Erster Studienabschnitt

§ 11. (1) Im ersten Studienabschnitt sind 76 Semesterstunden aus den Pflichtfächern, davon 12 Semesterstunden in der Studieneingangsphase, zu absolvieren. Die 17 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern können im ersten oder zweiten Studienabschnitt absolviert werden. Aus den insgesamt zu absolvierenden Semesterstunden sind mindestens 8 Semesterstunden im ersten und/oder zweiten Studienabschnitt in Form von Seminaren aus mindestens zwei Fächern zu absolvieren.

(2) In der Studieneingangsphase sind zu absolvieren:

Grundkurs: Einführung in den christlichen Glauben (Dogmatische Theologie), 4 Semesterstunden PS, (ECTS 4),

Theologie/Glaube im biographischen und gesellschaftlichen Kontext (Pastoraltheologie und Religionspädagogik), 2 Semesterstunden PS/UE/KO, (ECTS 2),

Einführung in die Bibel, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 2),

Einführung in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens (Philosophie), 2 Semesterstunden PS (1 Semesterstunde methodenorientiert, 1 Semesterstunde fachorientiert), (ECTS 2),

Einführung in die Schulpädagogik, 2 Semesterstunden PS, (ECTS 2).

(3) In den Pflichtfächern sind zu absolvieren:

Philosophie:

Einführung in das philosophische Denken und Geschichte der Philosophie, 4 Semesterstunden VO, (ECTS 8),

Logik, Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie, 4 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 7),

Philosophische Anthropologie und Philosophische Ethik, 6 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 8),

Philosophische Gotteslehre, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 4),

Alttestamentliche Wissenschaft:

Fundamentalexegese Altes Testament, 3 Semesterstunden VO/KO + 2 Semesterstunden VO/KO/SE, (ECTS 9),

Einführung in das Judentum, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 3),

Neutestamentliche Wissenschaft:

Fundamentalexegese Neues Testament, 3 Semesterstunden VO/KO + 2 Semesterstunden VO/KO/SE, (ECTS 9),

Theologie Interkulturell und Studium der Religionen:

Religionswissenschaft, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 3),

Theologie Interkulturell, 4 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 6),

Dogmatische Theologie, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 3),

Christliche Gesellschaftslehre, 2 Semesterstunden VO/KO + 2 Semesterstunden VO/SV/SE, (ECTS 6),

Moraltheologie, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 3),

Praktische Theologie:

Pastoraltheologie, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 3),

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 3),

Kirchengeschichte und Patrologie, 6 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 6),

Theologische Frauen- und Geschlechterforschung, 1 Semesterstunde VO + 1 Semesterstunde KO, (ECTS 3),

Fachdidaktik:

Grundriss der Religionsdidaktik, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 3),

Grundkurs Fachdidaktik, 2 Semesterstunden PS, (ECTS 3),

Medienpädagogik, 1 Semesterstunde VO/UE, (ECTS 1,5),

Medien im Religionsunterricht, 1 Semesterstunde VO/UE, (ECTS 1,5).

(4) Darüber hinaus sind zu absolvieren:

Einführung in die Methoden der Bibelauslegung (wahlweise Altes oder Neues Testament), 2 Semesterstunden PS, (ECTS 3),

Wahlweise Hebräisch oder Alttestamentliche Zeitgeschichte oder Neutestamentliche Zeitgeschichte, 2 Semesterstunden VO/KO/UE, (ECTS 3),

) In den freien Wahlfächern sind im ersten und/oder zweiten Studienabschnitt insgesamt 17 Semesterstunden VO/SV/KO/UE/PS/SE/PV/EX zu absolvieren, (ECTS 17).

Zweiter Studienabschnitt

§ 12. (1) Im zweiten Studienabschnitt sind 77 Semesterstunden aus den Pflichtfächern zu absolvieren. Von den 17 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern und von den mindestens 8 Semesterstunden an Seminaren sind jene zu

absolvieren, die nicht schon im ersten Studienabschnitt absolviert wurden.

(2) In den Pflichtfächern sind zu absolvieren:

Philosophie:

Metaphysik, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 4),

Philosophische Gegenwartsfragen, 2 Semesterstunden VO/KO/SE, (ECTS 4),

Philosophie und moderne Naturwissenschaften, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 4),

Alttestamentliche Wissenschaft:

Alttestamentliche Bibeltheologie, 2 Semesterstunden VO/KO/SE, (ECTS 4),

Exegese Altes Testament, 2 Semesterstunden VO/KO/SE, (ECTS 4),

Neutestamentliche Wissenschaft:

Neutestamentliche Bibeltheologie, 2 Semesterstunden VO/KO/SE, (ECTS 4),

Exegese Neues Testament, 2 Semesterstunden VO/KO/SE, (ECTS 4),

Fundamentaltheologie und Ökumenische Theologie:

Fundamentaltheologie, 2 Semesterstunden VO/KO + 2 Semesterstunden SV/KO/SE, (ECTS 8),

Ökumenische Theologie, 2 Semesterstunden VO/KO + 2 Semesterstunden SV/KO/SE, (ECTS 8),

Theologie Interkulturell und Studium der Religionen, 4 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 8),

Dogmatische Theologie, 7 Semesterstunden VO/KO + 1 Semesterstunde VO/KO/SE, (ECTS 16),

Moraltheologie, 6 Semesterstunden VO/KO + 2 Semesterstunden VO/SE, (ECTS 16),

Spirituelle Theologie, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 4),

Pastoraltheologie, 4 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 8),

Katechetik, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 4),

Religionspädagogik, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 4),

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, 2 Semesterstunden VO/KO + 2 Semesterstunden VO/SE, (ECTS 8),

Kirchenrecht, 2 Semesterstunden VO/KO, (ECTS 4),

Fachdidaktik:

Fachdidaktik nach Wahl (z.B. Bibeldidaktik, Kirchengeschichtsdidaktik, Weltreligionen im Religionsunterricht, Ethisches Lernen, ...), 3 Semesterstunden SE/UE/PS, (ECTS 6),

Fachdidaktische Begleitung des AHS-Praktikums, 1 Semesterstunde UE, (ECTS 2),

Fachdidaktische Begleitung des Pflichtschul-Praktikums, 1 Semesterstunde UE, (ECTS 2).

) Darüber hinaus ist zu absolvieren: Alttestamentliche oder Neutestamentliche Bibeltheologie, 2 Semesterstunden VO/KO/SE, (ECTS 4).

(4) An Allgemeiner Pädagogik (ECTS 12) sind zu absolvieren:

Theorien für den Unterricht, 2 Semesterstunden VO,

Planung von Unterricht, 1 Semesterstunde PS,

Reflexion eigener Schulerfahrungen, 1 Semesterstunde PS,

Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten, 2 Semesterstunden PS,

Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 2 Semesterstunden VP/VO,

Schulentwicklung, 2 Semesterstunden VO,

Wahlpflichtfach (z.B. Evaluation von Lehr-/Lernprozessen, Lehren und Lernen mit neuen Medien, kommunikative Kompetenz, classroom-management, innovative didaktische Konzepte, Leistungsbeurteilung im Unterricht), 2 Semesterstunden PS.

) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen (Anlage 1 Z 3.6 UniStG). Die schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnittes besteht aus dem pädagogischen Erkundungspraktikum (3 Wochen mit 30 Praxisstunden) und ist Teil der Studieneingangsphase. Die schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnittes besteht aus einer Einführungsphase (3 Wochen mit 45 Praxisstunden), der Übungsphase im Religionsunterricht an Höheren Schulen (3 Wochen mit 45 Praxisstunden) und der Übungsphase im Religionsunterricht an Pflichtschulen (3 Wochen mit 45 Praxisstunden). Zulassungsvoraussetzungen für die Einführungsphase sind: Die Absolvierung der Studieneingangsphase für die allgemeine pädagogische Ausbildung, die Absolvierung der Lehrveranstaltungen: Theorien für den Unterricht (2 Semesterstunden VO) und Planung von Unterricht (1 Semesterstunde PS) sowie von vier einrechenbaren Semestern. Zulassungsvoraussetzungen für die Übungsphasen sind: die Absolvierung der Einführungsphase und die Absolvierung des PS: Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten. Die allgemein-pädagogische und schulpraktische Ausbildung wird vom Institut für Praktische Theologie gemeinsam mit dem Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Universität Salzburg durchgeführt.

VI. ABSCHNITT PRÜFUNGSORDNUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 13. (1) Die Feststellung des Studienerfolgs erfolgt durch die Absolvierung der ersten und zweiten Diplomprüfung sowie durch die Begutachtung der Diplomarbeit.

(2) Für die Beurteilung des Studienerfolgs, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, die Ausstellung von Zeugnissen, die Festlegung der Prüfungstermine, die Anmeldung zu Prüfungen, die Durchführung, Wiederholung und Anerkennung von Prüfungen sowie den Rechtsschutz bei Prüfungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 45-47 und 54-60 UniStG.

Erste Diplomprüfung

§ 14. Die erste Diplomprüfung umfasst die Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts. Diese sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Jene Teile von Prüfungsfächern, die nicht in Form von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter absolviert werden, können auch in Form einer Fachprüfung oder einer kommissionellen Gesamtprüfung absolviert werden. Auch eine Kombination der angeführten Prüfungstypen ist möglich. In diesem Falle sind bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen die bereits abgelegten Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen einzurechnen.

Zweite Diplomprüfung

§ 15. (1) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

(2) Der erste Teil besteht in der Absolvierung der im zweiten Studienabschnitt angeführten Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, mit Ausnahme der für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung aufgesparten Prüfungen aus den in § 15. (3) angeführten Prüfungsfächern im Mindestausmaß von 8 SS.

(3) Der Zweite Teil besteht aus einer kommissionellen Prüfung aus wenigstens zwei verschiedenen Prüfungsfächern und der Diskussion der Diplomarbeit. Die gewählten Prüfungsfächer dürfen nicht als Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden. Das Fach, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde, darf nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

Zur Auswahl stehen folgende Prüfungsfächer:

- Philosophie (4 SS)
- Alttestamentliche Wissenschaft (4 SS)
- Neutestamentliche Wissenschaft (4 SS)
- Fundamentalthologie und Ökumenische Theologie (8 SS)
- Theologie Interkulturell und Studium der Religionen (4 SS)
- Dogmatische Theologie (8 SS)
- Moralthologie (8 SS)
- Praktische Theologie (8 SS)
- Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (4 SS)

Diplomarbeit

§ 16. (1) Eine Diplomarbeit (ECTS 30) dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan unter § 11 und § 12 festgelegten Pflichtfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer (siehe § 61 Abs. 4 und 5 UniStG) auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers unter Wahrung des geistigen Eigentums der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

(6) Für die Einsicht in die Beurteilungsunterlagen, die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Veröffentlichungspflicht gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 63-65 UniStG.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 17. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei deren oder dessen dauernder Verhinderung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen können nur in solchen Semestern abgelegt werden, in denen die Fortsetzung des Studiums gemeldet wurde (UniStG § 32 Abs. 1).

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen werden in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung durchgeführt, die den gesamten, von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung definierten Stoff der Lehrveranstaltung umfasst.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

§ 18. (1) Bei den unter § 10 Abs. 1 Z 3-11 genannten Lehrveranstaltungstypen handelt es sich um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Anwesenheitspflicht an diesen Lehrveranstaltungen ist so zu verstehen, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben bis zum Ausmaß von zwei Unterrichtseinheiten pro Semesterstunde toleriert wird.

(2) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Z 26a UniStG).

Fachprüfungen

§ 19. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Der Stoff einer Fachprüfung hat in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen zu entsprechen, die dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

Kommissionelle Gesamtprüfungen

§ 20. Kommissionelle Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen und von Prüfungssenaten abgehalten werden.

Prüfungstermine

§ 21. (1) Prüfungstermine sind von den Prüferinnen und Prüfern so anzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekanntzumachen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.

(3) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit sind persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern möglich.

Akademischer Grad

§ 22. Bei erfolgreicher Absolvierung des Diplomstudiums der Katholischen Religionspädagogik wird der akademische Grad einer "Magistra der Theologie" bzw. eines "Magisters der Theologie", lateinisch "Magistra theologiae" bzw. "Magister theologiae", abgekürzt jeweils "Mag. theol.", verliehen.

Rechtsgrundlagen, In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) Der Studienplan für das Diplomstudium der Katholischen Religionspädagogik wurde gemäß der im Qualifikationsprofil (I. Abschnitt) genannten Bildungsziele und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UniStG (BGBl. I Nr. 48/1997 idgF) erstellt, von der Studienkommission für das Diplomstudium der Katholischen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg am 13.2.2002 und 27.6.2002 bzw. 18.6.2003 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Bildung und Kultur am 30.6.2003 nicht untersagt. Der vorliegende Studienplan tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.

(2) Für alle neu zugelassenen ordentlichen Studierenden tritt dieser Studienplan ab dem Beginn des WS 2002/2003 ohne Ausnahme in Kraft.

(3) Ordentliche Studierende, die das Diplomstudium der Katholischen Religionspädagogik bereits vor dem Beginn des WS 2002/2003 begonnen haben, haben das Recht, entweder durch eine schriftliche Erklärung freiwillig auf diesen neuen Studienplan umzusteigen und eine entsprechende Anrechnung der bis dahin absolvierten Lehrveranstaltungen zu beantragen, oder innerhalb von je fünf Semestern ab dem dem Beginn des WS 2002/2003 jeden noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium automatisch dem vorliegenden neuen Studienplan unterstellt. Die Anerkennung der bisher abgelegten Lehrveranstaltungen muss in diesem Fall bei der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission beantragt werden.

(4) Ordentliche Studierende, die noch ein Studium aus der Zeit vor dem In-Kraft-Treten des AHStG betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens zum Beginn des WS 2003/2004 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Wird das Studium in dieser Frist nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfolgt eine automatische Umstellung auf den vorliegenden Studienplan.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6A-5020 Salzburg
